



Liefer- und Leistungsbedingungen der Körber Supply Chain-Gruppe

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Vertragsleistungen des Auftragnehmers in Bezug auf die Lieferung und Installation von Lager- oder Logistiksystemen oder Teilen und Komponenten davon sowie für Angebote des Auftragnehmers und Verträge zwischen Auftragnehmer und Kunde.

Geschäftsbedingungen des Kunden (insbesondere dessen Allgemeine Einkaufsbedingungen) sowie abweichende rechtliche Bestimmungen in anderen Vertragsdokumenten des Kunden im Hinblick auf den Vertrag (etwa Spezifikationen, Datenblätter, technische Dokumentationen, Werbematerialien, Bestellungen, Auftrags- oder Bestellbestätigungen oder Versandunterlagen), die zu diesen Bedingungen ganz oder teilweise in Widerspruch stehen, werden nicht Vertragsbestandteil und sind für den Auftragnehmer nicht bindend, es sei denn, der Auftragnehmer hat sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch im Fall eines ausdrücklichen oder impliziten Hinweises des Kunden auf abweichende Bedingungen in einem Angebot, einer Bestellung, einer Bestätigung oder einem anderen Vertragsdokument mit Bezug auf den Vertrag. Der Auftragnehmer widerspricht solchen abweichenden Bedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den spezifischen Bestimmungen eines Angebots oder Vertrags und diesen Bedingungen, gehen das Angebot oder der Vertrag vor.

Begriffe, die durchgängig großgeschrieben werden, haben die Bedeutung, die ihnen in der letzten Ziffer dieser Bedingungen zugeschrieben wird.

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer wird die Vertragsleistungen im Einklang mit dem Vertrag liefern, ausführen, erbringen und installieren.
- 1.2 Der Kunde kann nach eigenem Ermessen schriftlich die „Optionalen Leistungen“ in Anspruch nehmen, die als solche in den Technischen Spezifikationen beschrieben oder gekennzeichnet sind, wobei er dies innerhalb der darin festgelegten Fristen und auf jeden Fall früh genug tun muss, damit der Auftragnehmer diese zeitnah einplanen, konstruieren, liefern und installieren kann. Nachdem der Kunde von dieser Option Gebrauch gemacht hat und dies vom Auftragnehmer bestätigt wurde, wird die erhebliche optionale Leistung zu einem Bestandteil der Vertragsleistungen und der Auftragnehmer führt die damit verbundenen Arbeiten zu den in den Technischen Spezifikationen genannten Preisen durch.
- 1.3 Der Auftragnehmer stellt auf eigene Kosten die Sonderwerkzeuge, Ausrüstung, Instrumente und Maschinen sowie die Arbeitskräfte und Materialien sowie alle anderen Anlagen bereit, die für die Vertragsleistungen benötigt werden. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass er Arbeitskräfte, Ausrüstung und materielle Ressourcen in ausreichender Menge und ausreichendem Umfang für die Vertragsleistungen und die Erreichung der Meilensteine bereitstellt.
- 1.4 Die durchgeführten Vertragsleistungen können vom Kunden oder einer anderen vom Kunden bevollmächtigten Person während der üblichen Geschäftszeiten begutachtet werden. Derlei Inspektionen sind vorab unter Beachtung einer angemessenen Frist anzukündigen und dürfen die Tätigkeiten des Auftragnehmers im Hinblick auf die Vertragsleistungen nicht stören.
- 1.5 Sollte der Kunde im Zeitraum bis zur Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme) feststellen, dass eine der Vertragsleistungen fehlerhaft ist oder nicht mit dem Vertrag im Einklang steht, werden die Parteien im guten Glauben Möglichkeiten zur Berichtigung und Abschwächung besprechen, wobei der Auftragnehmer jedoch weiterhin berechtigt und dafür verantwortlich ist, festzulegen, wie die Vertragsleistungen letztendlich durchgeführt werden.

1.6 Der Umfang der Vertragsleistungen ist bei Vertragsabschluss festzulegen. Im Konkreten sind alle darauffolgenden (a) Änderungen von verbindlich für die Vertragsleistungen gelten den Gesetzen und Verordnungen, (b) Änderungen an vereinbarten oder verbindlich anzuwendenden Standards und Normen oder (c) verbindlichen Anweisungen, die von einer zuständigen Behörde erteilt werden, welche nicht auf ein Versäumnis aufseiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, nicht im Umfang eingeschlossen.

1.7 Was die Verpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf die Lieferung der Materialien betrifft, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die gelieferten Materialien den Spezifikations- und Designanforderungen entsprechen, die vom Kunden festgelegt wurden.

Ziffer 2 Vertragspreis und Steuern

- 2.1 Der Vertragspreis ist der Preis für die Vertragsleistungen gemäß Angebot.
- 2.2 Vorbehaltlich des geltenden Steuerrechts oder der verbindlichen Anweisungen eines zuständigen Finanzamts gilt Folgendes:
 - 2.2.1 Der Vertragspreis und alle anderen im Vertrag vereinbarten Preise sind Nettobeträge, exklusive einer Umsatzsteuer (USt.) oder einer örtlich gleichwertigen Steuer (z. B. Mehrwertsteuer, VAT, Verbrauchssteuer, Güter- und Dienstleistungssteuer, Konsumsteuer und stets miteinzuschließen alle Abgaben, Gebühren, Auflagen oder ähnliche indirekte staatliche Steueranlagungen, gemeinsam die „indirekten Steuern“). Die indirekten Steuern sind vom Kunden zu tragen. Der Auftragnehmer berechnet daher indirekte Steuern zusätzlich zum Vertragspreis oder dem erheblichen Preis an den Kunden weiter, soweit diese durch geltendes Steuerrecht vorgeschrieben werden.
 - 2.2.2 Der Kunde wird dem Auftragnehmer unverzüglich seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) für (a) das Land bekannt geben, in dem der Kunde niedergelassen ist, und/oder (b) ein anderes Land, in dem der Kunde eine Betriebsstätte hat und welches für die Vertragsleistungen erheblich ist. Der Auftragnehmer haftet nicht für indirekte Steuern, welche aus der falschen Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Kunden resultieren. Der Kunde nutzt die Vertragsleistungen zu geschäftlichen Zwecken am Standort im Einklang mit der (den) mitgeteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n). Soweit dies durch geltendes Steuerrecht vorgeschrieben wird, wird der Kunde dem Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Einfuhr der Waren in den EU-Mitgliedstaat, der das Zielland ist (die „Einfuhrbescheinigung“), vorlegen.
 - 2.2.3 Alle Zahlungen, einschließlich der Leistung der Vergütung und Vorauszahlungen, werden auf Grundlage von Rechnungen mit ausgewiesener USt. geleistet. Alle Rechnungen müssen den Anforderungen zur Erfüllung des geltenden Steuerrechts entsprechen, darunter:
 - Angaben des Auftragnehmers: Name (einschließlich der Rechtsform der Gesellschaft) und Adresse, USt-IdNr., IBAN und Kontonummer sowie Name des Bankinstituts.
 - Angaben des Kunden: Name und Adresse (vollständiger Name der juristischen Person und Adresse des Gesellschaftssitzes), USt-IdNr.
 - Lieferadresse
 - Rechnungsnummer
 - Bezugnahme auf den Vertrag
 - Beschreibung der in Rechnung gestellten Leistungen oder Liefergegenstände, einschließlich der erheblichen Dokumente
 - 2.2.4 Rechnungen sollen an die im Angebot genannte Adresse adressiert werden.

2.2.5 Der Kunde darf Quellen-/Abzugssteuern nur auf Zahlungen ansetzen, wenn dies für einen gewissen Teil der Vertragsleistungen nach geltendem Steuerrecht vorgeschrieben wird. Der Kunde wird dem Auftragnehmer entsprechende Dokumente vorlegen, welche die Abführung dieser Steuern belegen.

Sämtliche anderen Zahlungen werden frei von und ohne Abzug oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben, Gebühren und Kosten oder ähnlichen staatlichen Veranlagungen, die durch das Gesetz vorgeschrieben werden, geleistet. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer zur Gänze oder zum Teil von der Abzugssteuer aufgrund einer vom zuständigen Finanzamt ausgestellten, gültigen (teilweisen) Freistellungsbescheinigung befreit ist.

Falls der Kunde Quellen-/Abzugssteuern auf den Vertragspreis oder einen Teil davon ansetzen muss, arbeiten die Parteien in allen Phasen des Verfahrens der Quellen- und Einkommensbesteuerung bestmöglich zusammen, was insbesondere die Anstrengungen des Auftragnehmers betrifft, Steuervorteile aufgrund von geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zu nutzen und bezahlte Abzugssteuern zurückzufordern. Dies schließt im Fall eines vorgeschriebenen Steuerabzugs auch ein, dass der Kunde dem Auftragnehmer alle verfügbaren Unterlagen bereitstellt, welche diesen Abzug betreffen und die Abführung der einbehaltenen Steuern an die zuständigen Behörden belegen.

2.2.6 Die Parteien sind zur Offenlegung des Vertrags gegenüber ihren verbundenen Unternehmen berechtigt sowie zur Einreichung einer Kopie des Vertrags bei den staatlichen Stellen, soweit dies durch geltendes Steuerrecht vorgeschrieben wird.

Ziffer 3 Überprüfung und Zustimmung

3.1 Soweit dies im Projektzeitplan vorgesehen ist, werden die Layouts, die Zeichnungen und die anderen Funktionsbeschreibungen in Verbindung mit den Vertragsleistungen, welche in den Technischen Spezifikationen enthalten sind, detaillierten Überprüfungen durch den Auftragnehmer unterzogen und von ihm fertiggestellt, wobei dieser Prozess vom Kunden zu unterstützen ist.

3.2 Der Auftragnehmer wird die fertiggestellten Dokumente spätestens zu dem im Projektzeitplan vereinbarten Zeitpunkt dem Kunden zur Überprüfung bereitstellen.

3.3 Die aufseiten des Kunden bestehende Frist für die Überprüfung darf 10 Werktage ab Bereitstellung der Dokumente an den Kunden nicht übersteigen. In der Frist für die Überprüfung hat der Kunde:

3.3.1 seine Zustimmung mit oder ohne Anmerkungen zu erteilen, oder

3.3.2 seine Zustimmung unter Angabe von Anmerkungen zu verweigern, in denen die Teile oder Komponenten genannt und erläutert werden müssen, welche nicht dem Vertrag entsprechen. Die Versagung der Zustimmung und die damit verbundenen Anmerkungen gelten nur für die einschlägigen, übermittelten Planungsunterlagen oder deren Teile.

3.4 Nach Versagung der Zustimmung durch den Kunden im Einklang mit dem Vertrag hat der Auftragnehmer so schnell wie technisch möglich alle notwendigen Planungsunterlagen entsprechend den Anmerkungen des Kunden zu überarbeiten und sie neuerlich für eine weitere Überprüfung gemäß den oben genannten Bestimmungen vorzulegen. Der Kunde darf im Zuge der Überprüfung der erneut übermittelten Unterlagen nicht mehr den Teilen oder Komponenten seine Zustimmung verweigern, denen er vorher zugestimmt oder die er nicht oder nicht fristgerecht beanstandet hat. Im Fall einer Versagung der Zustimmung durch den Kunden, welche nicht

mit dem Vertrag im Einklang steht (insbesondere, da eine Beanstandung nicht in den Umfang der Vertragsleistungen fällt), ist die Versagung als Ersuchen um Leistungsänderung durch den Kunden im Einklang mit Ziffer 10. zu verstehen.

3.5 Nach Ablauf der Frist für die Überprüfung und sofern keine Anmerkungen hinsichtlich der Planungsunterlagen oder deren Teile beim Auftragnehmer eingehen, gilt die Zustimmung als erteilt.

3.6 Sollte eine Änderung am Design des Systems und/oder den Zeichnungen für die Vertragsleistungen aufgrund eines Versäumnisses aufseiten des Kunden notwendig werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, gegenüber dem Kunden alle daraus resultierenden Verluste, Schäden und Kosten geltend zu machen.

Ziffer 4 Lieferung, Eigentums- und Gefahrübergang

4.1 Die Lieferbedingungen für Lieferungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen richten sich nach dem im Angebot genannten Incoterm (falls keine Angabe: FCA) nach Maßgabe der aktuellsten Fassung der Incoterms, aktuell Incoterms 2020.

4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind erlaubt, sofern sie im Hinblick auf die Einhaltung des Projektzeitplans vertretbar sind.

4.3 Der Auftragnehmer behält das Eigentumsrecht an der gesamten gelieferten Ausrüstung bis zur Zahlung des vollständigen Vertragspreises durch den Kunden.

4.4 Der Auftragnehmer ist für die Vertragsleistungen während ihrer Installation, der diesbezüglich durchgeführten Tests und ihrer Inbetriebnahme verantwortlich. Der Übergang der Gefahr für zufällige Schäden oder Verluste der gelieferten Produkte oder der gesamten Vertragsleistungen, die nicht durch eine Partei verschuldet wurden, findet zum Zeitpunkt der Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme) statt.

Ziffer 5 Dokumentation

5.1 Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt die Dokumentation in der folgenden Form:

5.1.1 Format: Elektronische Dateien

5.1.2 Sprache: Deutsch (und in jeder anderen, durch geltendes Recht vorgeschriebenen Sprache)

5.2 Alle Rechte an der Dokumentation liegen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erteilt dem Kunden ein nicht exklusives Nutzungsrecht für die Dokumentation zum vereinbarten oder vorhersehbaren Zweck, welches ausschließlich an verbundene Unternehmen des Kunden oder Dritte übertragen oder unterlizenzieren werden kann, welche die Vertragsleistungen vom Kunden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs erwerben.

Ziffer 6 Projektbeginn und -zeitplan

6.1 Der Auftragnehmer nimmt die Vertragsleistungen im Einklang mit dem Projektzeitplan auf, sobald der Kunde alle notwendigen amtlichen Bewilligungen und Genehmigungen von den zuständigen Behörden vorgelegt und die fälligen Zahlungen im Einklang mit dem Zahlungsplan geleistet hat.

6.2 Der Anhang „Projektzeitplan“ enthält eine vorläufige Fassung des Projektzeitplans, welche von den Parteien im guten Glauben besprochen, ausgearbeitet und in die Endfassung gebracht wird. Ziffern 3.2, 3.3 und 3.5 finden entsprechende Anwendung.

Ziffer 7 Verpflichtungen des Kunden, Schnittstellen

7.1 Der Kunde ist zu den Beistellungen und Mitwirkungen gemäß Angebot oder anderweitiger Vereinbarung z.B. gemäß VAV oder Schnittstellenliste, verpflichtet. Die Kundenbeiträge sind

Voraussetzung für den Auftragnehmer, die Vertragsleistungen durchführen zu können.

- 7.2 Was die Schnittstellen zwischen den Vertragsleistungen und den Leistungen anderer vom Kunden beauftragter Auftragnehmer in Verbindung mit den Vertragsleistungen betrifft, ist der Auftragnehmer für die Unterstützung aller Arbeiten an Schnittstellenbereichen verantwortlich; hiervon ausgenommen sind etwaige Unklarheiten, Konflikte und/oder Ungenauigkeiten aus derlei Schnittstellen, welche vom Auftragnehmer nicht hätten antizipiert werden können und welche ihm gegenüber vor der Unterzeichnung des Vertrags nicht offengelegt worden sind. Für diese trägt der Kunde die Verantwortung. Der Kunde muss dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen in ausreichend Details über die Schnittstellen-Ausrüstung, -Systeme oder -Infrastrukturen für die Erstellung der Ausführungsplanung durch den Auftragnehmer sowie für die Erbringung der Vertragsleistungen bereitstellen.

Ziffer 8 Zugang und Standortbedingungen

- 8.1 Der Kunde wird rechtzeitig alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen für die Arbeiten am Standort für das Personal des Auftragnehmers und seine Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer beschaffen.
- 8.2 Der Auftragnehmer unterrichtet den Kunden über die normalen Arbeitszeiten. Bis zur Abnahme (oder ggf. Schlussabnahme) steht es ihm frei, die Vertragsleistungen in den zusätzlichen Zeiträumen oder in zusätzlichen Schichten an beliebigen Kalendertagen zu erbringen, wenn der Auftragnehmer dies für die Einhaltung des vereinbarten Zeitplans für notwendig oder angemessen erachtet.
- 8.3 Der Kunde ist für alle Kosten aufgrund von Überstunden seiner Angestellten und Mitarbeiter verantwortlich.
- 8.4 Der Kunde wird in allen Baubereichen kostenlos den notwendigen Bereich für die Errichtung und Aufbewahrung der Ausrüstung und Hilfseinrichtungen für die voraussichtlichen Teams, die Materialien und die Lagerräume bereitstellen, darunter Abwasser, Wasser, Druckluft mit angemessenem Druck und Elektrizität von angemessener Stärke. Der Baustellenbereich und Bereich für die Anlagen müssen frei von natürlichen Hindernissen und für die Erbringung der Vertragsleistungen bereit zur Verfügung gestellt und in diesem Zustand gehalten werden.
- 8.5 Der Standort muss für die gesamte Ausführungsdauer der Vertragsleistungen über einen Sicherheitsdienst verfügen. Dieser Sicherheitsdienst muss rund um die Uhr, d. h. vierundzwanzig Stunden an sieben Tagen pro Woche, auf Kosten des Kunden bereitgestellt werden.
- 8.6 Der Kunde wird dem Auftragnehmer in jedem Baubereich einen Ort zur Verfügung stellen, wo er Bauschutt und -abfall in geeigneten Containern in einer Entfernung von höchstens 100 Metern vom Errichtungsort abladen kann, und es ist seine Pflicht, die angemessenen Unterlagen zu erstellen und dessen Transport an eine Abfallbehandlungsanlage, Recyclinganlage oder Mülldeponie im Einklang mit dem örtlich geltenden Recht sicherzustellen.
- 8.7 Sollte sich die Übergabe des Standorts für den Beginn der Installationsarbeiten verzögern, obliegen die Sicherheit und der Schutz der Materialien sowie die Aufbewahrung der Materialien am Standort der Verantwortung des Kunden.
- 8.8 Der Kunde wird die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Bedingungen gemäß VAV schaffen und während des gesamten Projekts bis zur Abnahme (oder ggf. Schlussabnahme) aufrechterhalten.

Ziffer 9 Software-Lizenz

- 9.1 Sofern hierin nichts anderes vereinbart wird, erhält der Kunde ein dauerhaftes, nicht exklusives Recht zur Nutzung und Wartung der Software für den vereinbarten und vernünftigerweise vorhersehbaren Betrieb des Systems. Das Nutzungsrecht darf nur im ordentlichen Geschäftsgang an verbundene Unternehmen des Kunden oder an einen Käufer des Systems abgetreten und unterlizenzieren werden.
- 9.2 Sollten die Vertragsleistungen die Bereitstellung und Implementierung von Software durch ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers als Subunternehmer des Auftragnehmers umfassen (beispielsweise ein Lagerverwaltungssystem), finden die Lizenzbedingungen gemäß dem Anhang „Bedingungen für die Software verbundener Unternehmen“ Anwendung.
- 9.3 Sollte die Software einer Drittpartei gehören, tritt der Auftragnehmer die erhebliche Softwarelizenz oder -unterlizenz daran im Einklang mit den Lizenzbedingungen der entsprechenden Drittpartei für die Software ab.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur Offenlegung des Quellcodes der Software verpflichtet.

Ziffer 10 Leistungsänderungen

- 10.1 Der Auftragnehmer führt die Leistungsänderungen durch, die aufgrund des Folgenden notwendig sind: (a) Änderungen von verbindlich für die Vertragsleistungen geltenden Gesetzen und Verordnungen, (b) Änderungen von Standards und Normen, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden oder ansonsten verbindlich auf die Vertragsleistungen Anwendung finden, oder (c) verbindliche Anweisungen, die von einer zuständigen Behörde erteilt werden, welche nicht auf ein Verdict aufseiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind und nach Vertragsabschluss erlassen werden. Diese Leistungsänderungen werden als vom Kunden verlangt erachtet. Die Parteien müssen die jeweils andere Partei unverzüglich benachrichtigen, wenn sie von einer solchen Änderung oder Anweisung Kenntnis erhalten.
- 10.2 Der Kunde kann darüber hinaus Leistungsänderungen jederzeit schriftlich bis zum Abnahmeprotokoll (oder ggf. Vorläufigen Abnahmeprotokoll) verlangen und der Auftragnehmer kann diese dementsprechend vorschlagen.
- 10.3 Nach Erhalt eines Verlangens um Leistungsänderung vom Kunden oder nach eigenem Vorschlag einer solchen Leistungsänderung unterrichtet der Auftragnehmer den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über die Auswirkungen der Leistungsänderung auf Vertragspreis und Projektzeitplan, wobei er ihm ein Angebot für die Leistungsänderung auf Grundlage des Anhangs „Leistungsänderung“ unterbreiten wird. Der Kunde muss dem Auftragnehmer die Kosten auf Stunden- und Materialbasis erstatten, die diesem vernünftigerweise bei der Überprüfung der Leistungsänderung und der Erstellung des Angebots entstanden sind, wenn der Kunde die Leistungsänderung verlangt hat oder es sich um eine Leistungsänderung hiernach handelt.
- 10.4 Der Kunde muss binnen 10 Werktagen auf das Angebot des Auftragnehmers antworten, indem er dieses entweder unterzeichnet und annimmt oder es ablehnt. Sollte der Kunde diese Mitteilungsfrist nicht erfüllen und den Auftragnehmer auch nicht davon in Kenntnis setzen, dass er bis zu 10 weitere Werktage für das Treffen einer Entscheidung benötigt, gilt das Angebot des Auftragnehmers als abgelehnt.
- 10.5 Solange sich die Parteien nicht auf eine Leistungsänderung einigen, bleiben die Vertragsleistungen unverändert und kann der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen entscheiden, die betroffenen Teile der Vertragsleistungen durch Un-

terrichtung an den Kunden auszusetzen. Der Kunde hat für die angemessenen Kosten (einschließlich des vertretbaren Mehraufwands) aufzukommen, die dem Auftragnehmer in diesem Zeitraum sowie infolge der Aussetzung entstehen, wenn er die Leistungsänderung verlangt hat oder es sich um eine Leistungsänderung nach Ziffer 10.1 handelt.

- 10.6 Die Parteien können sich ausnahmsweise auf ein vereinfachtes Verfahren für Leistungsänderungen mit einem Einzelwert von bis zu EUR 20.000,00 (oder dem gleichwertigen Betrag in der lokalen Währung) einigen und eine Liste über die zusätzlichen und verminderten Kosten führen (Mehr-/Minderliste), die von den Projektverantwortlichen fortlaufend unterzeichnet oder in anderer geeigneter Weise (etwa durch E-Mail-Bestätigung) verifiziert werden muss. Der Auftragnehmer kann den positiven Saldo im Einklang mit der Liste am Ende jedes Monats beanspruchen und in Rechnung stellen.

Ziffer 11 Projektaussetzung

- 11.1 Im Fall einer Aussetzung oder Verzögerung der Vertragsleistungen oder eines Teils davon, welche vom Kunden verlangt wird oder aus Gründen notwendig wird, die nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind (z. B. verbindliche Anweisungen von einer zuständigen Behörde), hat der Auftragnehmer die Erbringung aller Vertragsleistungen unverzüglich einzustellen.
- 11.2 Die Auswirkungen auf Kosten und Schäden des Auftragnehmers sowie auf den Projektzeitplan werden als Leistungsänderung erachtet und sind in Form einer solchen zu vereinbaren, soweit die Aussetzung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Sofern nichts anderes gemäß Ziffer 10. vereinbart wurde, sind alle Kosten oder Verluste (darunter angemessener Mehraufwand, Kosten für das Pausieren und die Wiederaufnahme der Vertragsleistungen und angemessene Marge) vom Kunden zu tragen und von diesem zu erstatten, die dem Auftragnehmer aufgrund der Aussetzung oder Verzögerung entstehen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, jene Kosten oder Schäden möglichst gering zu halten.

Ziffer 12 Verlängerung des Projektzeitplans

- 12.1 Im Fall von Unterbrechungen oder Verzögerungen der Vertragsleistungen, die auf eines der folgenden Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind, wird eine angemessene und faire Verlängerung (einschließlich der angemessenen Zeiträume für das Pausieren und die Wiederaufnahme der Vertragsleistungen) auf den Projektzeitplan angewandt:
- 12.1.1 eine Handlung oder Unterlassung, die dem Kunden oder von ihm beauftragten, anderen Auftragnehmern zuzuschreiben ist;
- 12.1.2 Änderungen der technischen Bedingungen, des Umfangs der Vertragsleistungen, des Zeitplans oder der Bedingungen am Standort, vorausgesetzt, dass derlei Änderungen die Fähigkeit beeinträchtigen, die Vertragsleistungen auszuführen;
- 12.1.3 Unterbrechung der vom Auftragnehmer erbrachten Vertragsleistungen, welche auf die Nutzung des Standorts durch den Kunden, seine Beauftragten oder andere Personen am Standort zurückzuführen ist, sowie sämtliche Verzögerungen beim Zugang zum Standort, welche eine Auswirkung auf den vereinbarten Zeitplan haben;
- 12.1.4 Ereignisse Höherer Gewalt;
- 12.1.5 abnormale Witterungsbedingungen, welche die normale Ausführung der Vertragsleistungen beeinträchtigen, wie außerordentlich schwere Regenfälle, Stürme, hohe oder niedrige Temperaturen;
- 12.1.6 Leistungsänderungen oder sonstige Änderungen am Design der Waren oder Dienstleistungen, die auf verbindliche Weise von den Behörden vorgeschrieben werden;

- 12.1.7 Aussetzung der Vertragsleistungen aus Gründen, die nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind (sofern sie nicht im Konkreten als Leistungsänderung festgelegt wurden);

- 12.1.8 Änderungen der Gesetze/Standards, die vom Auftragnehmer innerhalb von 28 Tagen vor der Angebotsübermittlung nicht vorherzusehen waren, und Änderungen der Gesetze/Standards, die während der Projektausführung vorgenommen werden;

- 12.1.9 Untergrund- oder Bodenverhältnisse, die nach Aufnahme der Vertragsleistungen bemerkt werden und welche vom Auftragnehmer vernünftigerweise nicht vorhergesehen werden konnten; oder

- 12.1.10 verzögerte Bereitstellung von ausreichend Informationen für die Aufnahme der Vertragsleistungen, was auf darauffolgende Anweisungen oder mangelhafte Anweisungen vonseiten des Kunden, Arbeitskämpfe oder andere Ursachen beliebiger Art außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

Ziffer 13 Abnahmeverweigerung, Abgeltung

- 13.1 Die Abnahme (oder ggf. die Vorläufige Abnahme) ist eine zwingende Voraussetzung für die kommerzielle Nutzung des Systems durch den Kunden.

- 13.2 Nachdem der Auftragnehmer die Installation und die Inbetriebnahme durchgeführt und die Fertigstellung vorgenommen hat, findet die Abnahme (oder ggf. die Vorläufige Abnahme) statt. Die Abnahme (oder ggf. Vorläufige Abnahme) umfasst die Tests, die Kriterien und die Prozesse, die in den Technischen Spezifikationen spezifisch vereinbart wurden.

- 13.3 Nur im Fall wesentlicher Mängel ist der Kunde berechtigt, Abnahmen oder die Durchführung von Abnahmeverfahren in Verbindung mit dem Vertrag und insbesondere die Vorläufige Abnahme zu verweigern. Alle nicht wesentlichen Fälle werden auf eine Mängelliste aufgenommen und der Auftragnehmer wird diese unverzüglich beheben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Kunden in angemessener Weise zu verlangen, das System anzuhalten, damit die offenen Probleme behoben werden können. Abnahmeprozesse können per Fernzugriff durchgeführt werden, soweit dies für den Auftragnehmer möglich und praktikabel ist und sich die Parteien hierüber einig sind.

- 13.4 Die Abnahmen (und ggf. insbesondere die Vorläufige Abnahme sowie die Schlussabnahme) gelten unter den folgenden Umständen und vorbehaltlich einer angemessenen Fristsetzung des Auftragnehmers als erklärt, wobei das zuerst eintretende Ereignis maßgeblich ist:

- 13.4.1 Der Kunde verweigert eine Abnahme wider den Vertrag oder lehnt die Zusammenarbeit beim Abnahmeverfahren ab oder kommt seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nach; oder

- 13.4.2 der Kunde verweigert ernsthaft und endgültig die weitere Ausführung des Vertrags oder der Vertragsleistungen, ohne dass er dazu berechtigt ist; oder

- 13.4.3 (jedoch nur im Fall der ggf. vereinbarten Vorläufigen Abnahme) das System oder wesentliche Teile davon werden vom Kunden vor Unterzeichnung des Vorläufigen Abnahmeprotokolls (PAC) in einen im Wesentlichen gewerblichen Dauerbetrieb (beneficial use) genommen.

- 13.5 Sofern nichts anderes in den Technischen Spezifikationen vereinbart oder das Folgende darin ausdrücklich ausgeschlossen wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung eine Entschädigung des Kunden für das Nichterreichen des Durchsatzes nach Maßgabe nachstehender Regelungen festzulegen, wenn der Durchsatz trotz angemessener Nachbesserungsbemühungen des Auftragnehmers im Rahmen eines Abnahmeprozesses nicht erreicht wird und das



Defizit 6 (sechs) % nicht übersteigt. Die Entschädigung wird in Form einer Minderung des Vertragspreises gewährt und tritt an die Stelle der Behebung des Defizits und der Erreichung des Durchschnittes. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind vorbehaltlich Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, insbesondere auf Erfüllung oder Nachbesserung sowie Schadensersatz. Sollte der Auftragnehmer den Kunden schriftlich unterrichten, dass er von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Kunde für jeden vollständigen defizitären Prozentpunkt unterhalb des vereinbarten Durchschnittes Anspruch auf einen Preisnachlass in Höhe von 0,25 % des Vertragspreises. Der maximale Preisnachlass beträgt 1,5 %. Sollte der Auftragnehmer von seinem vertraglichen Recht Gebrauch machen, sind weitere Ansprüche auf eine Erfüllung oder Nachbesserung hinsichtlich des Durchschnittes, Preisnachlass/Minderung, Entschädigung bzw. Schadensersatz oder andere Rechte (einschließlich des Rechts auf Kündigung) im Zusammenhang mit dem defizitären Durchschnitt ausgeschlossen.

Ziffer 14

Gewährleistung

- 14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistungen innerhalb der im Angebot angegebenen Gewährleistungsfrist ab der Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme) frei von Mängeln sind und den hierin vereinbarten oder in erkennbarer Weise vorausgesetzten Beschaffenheiten und insbesondere den Technischen Spezifikationen entsprechen. Ohne Regelung im Angebot beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme).
- 14.2 Damit sich die Vertragsleistungen und die Dokumentation am Ende der Gewährleistungsfrist in dem durch den Vertrag festgelegten Zustand befinden (mit Ausnahme der üblichen Abnutzung), ist der Auftragnehmer zu Folgendem verpflichtet:
- 14.2.1 sämtliche Arbeiten, die bei Erteilung des Abnahmeprotokolls (oder ggf. des Vorläufigen Abnahmeprotokolls) genannten Datum ausstehend sind, innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß den Anweisungen des Kunden (oder mangels einer Anweisung innerhalb eines objektiv angemessenen Zeitraums) fertigstellen; und
- 14.2.2 alle notwendigen Arbeiten ausführen, um Mängel oder Schäden durch Reparatur oder Ersetzung nach Ermessen des Auftragnehmers zu beheben, welche vom Kunden mitunter am oder vor dem Ende der Gewährleistungsfrist mitgeteilt werden.
- 14.3 Alle Arbeiten zur Behebung von Mängeln sind auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durchzuführen, falls und soweit jene Arbeiten auf das Folgende zurückzuführen sind:
- 14.3.1 das Design der Vertragsleistungen, mit Ausnahme eines Teils des Designs, für das der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter, anderer Auftragnehmer verantwortlich ist (falls zutreffend);
- 14.3.2 die Nichtkonformität der Vertragsleistungen oder eines Teils davon mit dem Vertrag;
- 14.3.3 die unsachgemäße Installation, welche dem Auftragnehmer zuzuschreiben ist; oder
- 14.3.4 das Versäumnis des Auftragnehmers, den anderen Vertragspflichten nachzukommen.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur Behebung von Mängeln verpflichtet, falls und soweit dies auf das Folgende zurückzuführen ist:
- 14.4.1 Handlungen oder Unterlassungen durch den Kunden oder Dritte, die dem Kunden und insbesondere von ihm beauftragten, anderen Auftragnehmern zuzuschreiben sind;

- 14.4.2 Versäumnis des Kunden, den Mangel unverzüglich schriftlich zu melden;
- 14.4.3 unsachgemäßer Transport oder unsachgemäße Lagerung der Liefergegenstände oder deren versehentliche Beschädigung nach dem Gefahrenübergang;
- 14.4.4 unsachgemäßer Betrieb oder Behandlung der Liefergegenstände, das Versäumnis, die Betriebsanleitung, die Betriebsbedingungen oder die Wartungs- und Instandhaltungsintervalle zu beachten oder durch die Verwendung ungeeigneter Materialien oder Ersatzmaterialien;
- 14.4.5 übliche Abnutzung (z. B. Verbrauchsmaterialien); oder
- 14.4.6 am System oder Teilen davon vorgenommene Änderungen oder Reparaturen ohne Vorliegen der Zustimmung des Auftragnehmers oder Ersatzteile Dritter.
- 14.5 Falls und soweit solche Arbeiten auf eine andere Ursache zurückzuführen sind, muss der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
- 14.6 Sollte es der Auftragnehmer versäumen, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wird vom Kunden schriftlich ein Datum festgelegt, an dem oder bis zu dem der Mangel behoben sein muss. Falls der Auftragnehmer den Mangel nicht bis zu dem ihm mitgeteilten Datum behebt und jene Arbeiten für die Behebung gemäß den vorstehenden Bestimmungen auf Kosten des Auftragnehmers hätten durchgeführt werden müssen oder wenn die Behebung unmöglich oder aus wirtschaftlicher Sicht des Auftragnehmers unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl:
- 14.6.1 die Arbeiten selbst auf angemessene Weise und auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder von einer anderen Person durchführen lassen und der Auftragnehmer muss dem Kunden die diesem entstandenen Kosten bei der Behebung des Mangels erstatten;
- 14.6.2 eine angemessene Minderung des Vertragspreises unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände festlegen; oder
- 14.6.3 wenn dem Kunden der gesamte Nutzen der Vertragsleistung oder ein wesentlicher Teil davon aufgrund jenes Mangels vorenthalten bleibt und daher ein Festhalten an der Vertragsleistung in jeder Hinsicht und auch unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers und der besonderen Komplexität der Vertragsleistung eindeutig unzumutbar ist, vom Vertrag insgesamt oder im Hinblick auf jenen wesentlichen Teil zurücktreten. Unbeschadet der anderen Rechte, die im Vertrag oder anderweitig niedergelegt sind und vorbehaltlich von Ziffer 15. ist der Kunde berechtigt, die gesamten für die Vertragsleistungen oder den Teil davon (wie zutreffend) bezahlten Summen und die Kosten für deren Demontage, die Räumung des Standorts und die Rückgabe der Materialien an den Auftragnehmer ersetzt zu bekommen. Er hat sich jedoch einen angemessenen Ausgleich für die gezogenen Nutzungen anrechnen zu lassen.
- 14.7 Bis zum Ende der Gewährleistungsfrist hat der Auftragnehmer ein Recht auf Zugang zu allen Teilen des Systems und den Unterlagen über den Betrieb und die Leistung des Systems, außer dies steht im Widerspruch zu den angemessenen sicherheitsbedingten Beschränkungen des Kunden.
- 14.8 Die Suche nach Mängeln und deren Feststellung erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten des Kunden.
- 14.9 Nach Behebung eines Mangels durch den Auftragnehmer gelten für den ersetzten oder reparierten Teil der Vertragsleistungen die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie oben beschrieben für ein weiteres Jahr nach Abschluss der Behebung; die Gewährleistungsfrist darf insgesamt jedoch 36 Monate nach Beginn der anfänglichen Gewährleistungsfrist nach Ziffer 14.1 nicht überschreiten.



14.10 Vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten, Betrug, Körperverletzung oder einen Todesfall haftet oder in anderen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss nach dem für den Vertrag anwendbaren Recht nicht erlaubt ist und der Auftragnehmer nicht nach den Gesetzesbestimmungen zur verbindlichen Produkthaftung haftet, stellen die hierin gebotenen Gewährleistungen die gesamte, aufseiten des Auftragnehmers bestehende Haftung im Hinblick auf die Gewährleistung und die Mängel dar und sie stellen die alleinigen und einzigen Gewährleistungsansprüche aufseiten des Kunden bei sämtlichen Mängeln, einschließlich versteckter/latenter Mängel dar.

Ziffer 15 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

- 15.1 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin (vorbehaltlich nur der Ziffer 15.2.)
- (a) haften die Parteien einander auf Schadensersatz nur bei schuldhaften Pflichtverletzungen,
 - (b) haften die Parteien einander nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall oder indirekte Schäden, welche der anderen Partei in Verbindung mit dem Vertrag oder den Vertragsleistungen entstehen,
 - (c) ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz (einschl. Freistellungen) insgesamt begrenzt auf 50% des Vertragspreises.
- 15.2 Absätze (b) und (c) der Ziffer 15.1 sind nicht anwendbar, soweit die Haftung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten oder Unterlassen, Betrug, Personenschaden oder im Rahmen zwingender produkthaftungsrechtlicher Vorschriften begründet wird oder in anderen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss nach dem auf diesen Vertrag anwendbaren Recht nicht erlaubt ist.

Ziffer 16 Verzug, pauschalierter Schadensersatz

- 16.1 Sollte der Auftragnehmer im Hinblick auf die Abnahme (oder ggf. Vorläufige Abnahme) in Verzug geraten und sollte diese Verzögerung auf ein Verschulden aufseiten des Auftragnehmers zurückzuführen sein und sich beim Kunden schädlich auswirken, hat der Auftragnehmer nach Ablauf einer Nachfrist von 10 Werktagen nach Eingang einer schriftlichen Unterrichtung über den Verzug durch den Kunden diesem einen Betrag in Höhe von 0,1% des Vertragspreises für jeden Werktag, an dem der Verzug andauert, bis zu einem Höchstwert von 5% des Vertragspreises als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich anders vereinbart ist der pauschalierte Schadensersatz der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf und Anspruch des Kunden im Fall des Verzugs der Vertragsleistungen; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten aufseiten des Auftragnehmers den Verzug begründen.
- 16.2 Der pauschalierte Schadensersatz wird nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls (oder ggf. des Vorläufigen Abnahmeprotokolls) oder nach Ausübung der Rechte nach Ziffer 16.3 durch den Kunden fällig und kann nur innerhalb einer Anspruchsfrist von 30 Tagen danach geltend gemacht werden; andernfalls gilt er als verwirkt.
- 16.3 Sollte die Abnahme (oder ggf. Vorläufige Abnahme) trotz Fälligkeit für mehr als 30 Werktagen nicht stattfinden können und geht diese Verzögerung ausschließlich oder weit überwiegend auf Versäumnisse des Auftragnehmers zurück, kann der Kunde den Vertrag im Hinblick auf die Teile der Vertragsleistungen, welche für die Verzögerung verantwortlich sind,

nach Ablauf einer endgültigen Kündigungsfrist von 90 Werktagen ab Zugang durch den Kunden kündigen. Dies ist das alleinige Kündigungsrecht des Kunden aufgrund von Verzögerungen unter dem Vertrag. Insbesondere Ziffer 17 gilt nicht bei Verzögerungen.

Ziffer 17 Kündigung aus wichtigem Grund

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, kann jede Partei den Vertrag nur dann durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei wesentliche Vertragsbestimmungen auf eine Art und Weise verletzt, welche die weitere Ausführung des Vertrags in jeder Hinsicht unzumutbar machen würde; dies gilt vorbehaltlich dessen, dass die vertragsbrüchige Partei schriftlich über die Verletzung unterrichtet wurde und dass ihr eine angemessene Frist für die Behebung dieser Verletzung gewährt wurde, soweit jene behoben werden kann. Alle anderen, im geltenden Recht vorgesehenen Kündigungsrechte werden hiermit ausgeschlossen.

Ziffer 18 Versicherung

- 18.1 Der Auftragnehmer hält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsschutz von 3 Mio. EUR je Schadensfall und einem Höchstbetrag von 6 Mio. EUR je Versicherungsjahr aufrecht und legt dem Kunden auf Anfrage einen Nachweis hierfür vor.
- 18.2 Der Auftragnehmer unterhält eine Montageversicherung, die seine Vertragsleistung ab Beginn der Arbeiten bis zur Abnahme (oder ggf. Vorläufigen Abnahme) gegen Verlust oder Beschädigung absichert, soweit der Auftragnehmer hierfür das Risiko nach dem Vertrag trägt. Der Auftragnehmer legt dem Kunden auf Anfrage einen Nachweis hierfür vor.

Ziffer 19 Unterbeauftragung

Der Auftragnehmer kann einen Teil der Vertragsleistungen ohne Vorliegen der schriftlichen Genehmigung des Kunden als Unterauftrag vergeben, solange der Kunde einen Subunternehmer nicht aus gutem Grund schriftlich abgelehnt hat.

Ziffer 20 Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz

- 20.1 Der Auftragnehmer erfüllt alle erheblichen, vereinbarten oder verbindlich gemäß einem geltenden Gesetz oder einer solchen Verordnung anwendbaren Anforderungen an die Sicherheit und den Schutz. Nach angemessener Unterrichtung an den Auftragnehmer kann der Kunde die Einhaltung dieser Bestimmung durch den Auftragnehmer überprüfen und der Auftragnehmer wird sich angesichts der angemessenen Verlangen des Kunden in Verbindung mit einer solchen Prüfung kooperativ zeigen.
- 20.2 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die erforderliche Arbeitsgenehmigung zu erhalten, um die Vertragsleistungen am Standort durchführen zu können.
- 20.3 Der Auftragnehmer muss während des gesamten Ausführungsprozesses der Vertragsleistungen die geltenden Gesetze und Verordnungen über die Gesundheit und Sicherheit beachten, welche am Standort verbindlich Anwendung finden und für die Vertragsleistungen erheblich sind.

Ziffer 21 Höhere Gewalt

- 21.1 Wenn eine Partei an der Erfüllung von aus dem Vertrag resultierenden Pflichten aufgrund Höherer Gewalt gehindert ist oder wird, muss sie die andere Partei über das Ereignis oder die Umstände Höherer Gewalt unterrichten und muss darin die Pflichten angeben, deren Erfüllung behindert sind oder werden. Die Unterrichtung muss innerhalb von 14 Werktagen erfolgen, nachdem die Partei vom erheblichen Ereignis oder Umstand Höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder davon Kenntnis erlangen sollen hätte.

Nach erfolgter Unterrichtung wird die Partei von diesen Pflichten für den Zeitraum entbunden, in dem die Höhere

Gewalt sie an deren Erfüllung hindert. Unbeschadet anderer Bestimmungen in dieser Ziffer findet Höhere Gewalt nicht auf die Pflichten einer Partei Anwendung, Zahlungen an die andere Partei gemäß dem Vertrag zu leisten.

21.2 Jede Partei muss sich jederzeit nach besten Kräften bemühen, um Verzögerungen bei der Vertragserfüllung infolge Höherer Gewalt möglichst gering zu halten, beispielsweise durch die Ermöglichung einer teilweisen Leistungserbringung per Fernzugriff (remote services, remote acceptance), soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar und möglich ist. Die Partei muss die andere Partei unterrichten, wenn sie nicht länger von der Höheren Gewalt betroffen ist.

21.3 Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung einiger seiner aus dem Vertrag resultierenden Pflichten durch Höhere Gewalt gehindert ist, hinsichtlich dessen er die erforderliche Unterrichtung vorgenommen hat, und es aufgrund dieser Höheren Gewalt zu Verzögerungen kommt und/oder ihm Kosten daher entstehen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Verlängerung der Fristen im Einklang mit Ziffer 12. sowie auf die Bezahlung dieser Kosten.

21.4 Wenn die Ausführung von im Wesentlichen allen laufenden Vertragsleistungen für einen ununterbrochenen Zeitraum von 84 Werktagen aufgrund Höherer Gewalt, hinsichtlich dessen die erforderliche Unterrichtung vorgenommen wurde, unmöglich ist, kann die eine Partei den Vertrag durch entsprechende schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Dies gilt auch für mehrere, sich auf insgesamt mehr als 140 Werktage belaufende Zeiträume aufgrund der gleichen Höheren Gewalt, hinsichtlich der die entsprechende Unterrichtung erteilt wurde. In diesem Fall tritt die Kündigung 7 Werktage nach Erteilung der entsprechenden Unterrichtung in Kraft, wobei der Auftragnehmer die Durchführung der Vertragsleistungen einstellen und den Standort räumen wird.

Nach der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf den Erhalt einer Entschädigung vom Kunden, welche dem Wert der ausgeführten Vertragsleistungen Rechnung trägt und folgende Beträge einschließt:

- (a) die für jeden vor der Kündigung erreichten Meilenstein zahlbaren Beträge und ansonsten eine angemessene Vergütung für die durchgeführten Arbeiten;
- (b) falls dies nicht durch (a) die Kosten für Materialien abgedeckt wird, die für die Vertragsleistungen bestellt wurden, welche an den Kunden geliefert wurden, oder hinsichtlich welcher der Auftragnehmer für die Annahme der Lieferung verantwortlich ist: diese Materialien werden nach der Bezahlung durch den Kunden zu seinem Eigentum und der Auftragnehmer hat diese dem Kunden zur Verfügung zu stellen;
- (c) alle anderen Kosten oder Haftungsansprüche, welche angesichts der Umstände vernünftigerweise durch den Auftragnehmer in Erwartung des Abschlusses der Vertragsleistungen eingegangen wurden bzw. begründet wurden;
- (d) die Kosten für die Entfernung der vorläufigen Vertragsleistungen und der Ausrüstung des Auftragnehmers vom Standort sowie für die Rückgabe dieser Gegenstände an den Vertragsleistungen des Auftragnehmers in sein Land (oder an einen anderen Zielort ohne Zusatzkosten); und
- (e) die Kosten für die Rückreise des Personals und der Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die in Vollzeit in Verbindung mit den Vertragsleistungen zum Kündigungsdatum beschäftigt waren.

Ziffer 22

Vertraulichkeit, Anonyme Daten

22.1 Wenn eine Partei Vertrauliche Informationen (in dieser Rolle der „Empfänger“) von der anderen Partei (in dieser Rolle der „Informationsgeber“) erhält, dann muss der Empfänger diese Vertraulichen Informationen vor der Offenlegung gegenüber Dritten schützen, indem er mindestens das gleiche Maß an Sorgfalt walten lässt, das er für den Schutz seiner eigenen, diesen ähnelnden Informationen anwendet, und auf jeden Fall mindestens angemessene Sorgfalt walten lässt. Die Parteien vereinbaren, dass sie die Vertraulichen Informationen ausschließlich in Verbindung mit dem Vertrag verwenden werden. Aus diesem Grund ist jegliche Dekompilierung, jegliche Disassemblierung, jegliche Rückentwicklung oder ein jeder vergleichbare Prozess in Verbindung mit einem Teil der Vertragsleistungen nicht erlaubt.

22.2 Die vorstehenden Pflichten finden nicht auf Vertrauliche Informationen Anwendung, die (a) sich im Besitz der Öffentlichkeit befinden oder in deren Besitz gelangen, was nicht auf eine Pflichtverletzung aufseiten des Empfängers zurückzuführen ist; (b) sich im rechtmäßigen Besitz des Empfängers ohne eine Vertraulichkeitspflicht befinden; oder die (c) vom Empfänger eigenständig ohne Verwendung oder Heranziehung der Vertraulichen Informationen des Informationsgebers entwickelt wurden. Die Vertraulichen Informationen können vom Empfänger offengelegt werden, wenn dies durch ein zuständiges Gericht oder eine solche staatliche Stelle vorgeschrieben wird, vorausgesetzt, dass der Empfänger den Informationsgeber vor der Offenlegung unverzüglich schriftlich unterrichtet, damit der Informationsgeber eine angemessene Schutzanordnung erwirken kann. Die aus dieser Ziffer resultierenden Pflichten bleiben über einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Rückgabe oder der Vernichtung der Vertraulichen Informationen hinaus bestehen.

22.3 Unbeschadet eines gegenteiligen Wortlauts an anderer Stelle in dem Vertrag bevollmächtigt der Kunde den Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen (sowie ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger, Auftragnehmer und auftragsnehmenden Geschäftspartner) zur Speicherung bzw. Aufbewahrung und Verwendung der geschäftlichen Kontaktdaten des Kunden in den Fällen, in denen der Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen in Verbindung mit den Vertragsleistungen geschäftlich tätig sind.

22.4 Der Auftragnehmer kann (a) statistische Benchmarks und andere Informationen betreffend die Leistung, den Betrieb und die Nutzung der Vertragsleistungen erheben, entwickeln, erstellen, extrahieren, kompilieren, synthetisieren, analysieren und kaufmännisch verwerten und (b) die Daten aus den Vertragsleistungen in aggregierter Form für das Sicherheits- und Betriebsmanagement verwenden, um statistische Analysen zu erstellen, sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken (Unterziffer (a) und (b) werden gemeinsam als die „Serviceanalysen“ bezeichnet). Der Auftragnehmer darf die Serviceanalysen veröffentlichen; allerdings dürfen die Serviceanalysen keine Kundendaten oder Vertraulichen Informationen in einer Form enthalten, welche eine Identifizierung des Kunden oder einer anderen Person ermöglicht. Die Serviceanalysen stellen keine personenbezogenen Daten dar. Der Auftragnehmer behält alle geistigen Eigentumsrechte an den Serviceanalysen.

Ziffer 23

Geistige Eigentumsrechte

23.1 Wenn die Liefergegenstände oder Teile davon oder die Ergebnisse der Vertragsleistungen oder der Dienstleistungen durch Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, bleibt der Auftragnehmer der alleinige Eigentümer und Begünstigte dieser und er muss dem Kunden ein nicht exklusives und (mit Ausnahme der Übertra-



„**Bedingungen**“ bezeichnet diese Liefer- und Leistungsbedingungen der Körber Supply Chain-Gruppe in der Fassung bei Abschluss des Vertrags.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die Dokumente in Verbindung mit dem System und seinem Betrieb, die vom Auftragnehmer bereitgestellt werden und näher in den Technischen Spezifikationen beschrieben sind.

„**Durchsatz**“ bezeichnet den Systemdurchsatz, der in den Technischen Spezifikationen festgelegt ist.

„**Fertigstellung**“ bezeichnet den Abschluss der Installation des Systems zu einem Grad, welcher die Abnahme (oder ggf. Vorläufige Abnahme) erlaubt (ohne Funktionen und Elemente, die für den Betrieb des Systems nicht wesentlich sind, sowie ungeachtet nicht wesentlicher Mängel).

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet ein außerordentliches Ereignis oder einen solchen Umstand (auch wenn dieser im Geschäftsumfeld von Subunternehmern oder Lieferanten der Parteien eintritt), der außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt und von jener Partei vernünftigerweise bei Abschluss des Vertrags nicht vorhergesehen werden konnte und der bei Eintritt von jener Partei vernünftigerweise nicht hätte vermieden oder überwunden werden können, wobei der Begriff „Höhere Gewalt“ Folgendes umfassen kann, ohne darauf beschränkt zu sein: Außerordentliche Ereignisse (oder die Drohung eines solchen Ereignisses) oder Umstände der unten aufgeführten Art, vorausgesetzt, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind: Krieg, Kampfhandlungen (egal, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Einmarsch, Ausbruch einer Krankheitspandemie-/epidemie und damit in Zusammenhang stehende staatliche oder nicht staatliche Maßnahmen, Handlungen ausländischer Feinde, Rebellion, Terrorhandlungen, Revolution, Aufstände, militärische oder sonstige Machtergreifung, Bürgerkrieg, Ausschreitungen, Unruhen, Aufruhr, Streik oder Aussperrung durch andere Personen als das Personal und andere Mitarbeiter der Parteien sowie ihrer Subunternehmer und Lieferanten, Kriegsmunition und explosive Stoffe, ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination, außer dies ist der Verwendung jener Munition, explosiven Stoffe, Strahlung oder Radioaktivität durch eine Partei zuzuschreiben, sowie Naturkatastrophen, wie Erdbeben, Hurrikan, Taifun oder vulkanische Aktivität.

für die Vertragsleistungen gemäß dem Vertrag fällig werden.

„**Kunde**“ bezeichnet die Gesellschaft, die das Angebot empfängt oder den Vertrag als Kunde abschließt.

„**Leistungsänderung**“ bezeichnet eine Änderung an den Vertragsleistungen oder dem Projektzeitplan, die von den Parteien im Einklang mit Ziffer 10. vereinbart wurde und welche eine Ergänzung, Streichung, Ersetzung oder Modifizierung des Designs, der Qualität oder der Menge der Vertragsleistungen oder des Projektzeitplans ist, was in den verschiedenen Zeichnungen oder Spezifikationen, die den Vertrag darstellen, beschrieben ist oder worauf darin verwiesen wird.

„**Meilenstein/e**“ bezeichnet die vereinbarten Projektmeilensteine, die im Angebot oder dem Projektzeitplan genannt sind.

„**Partei**“ bezeichnet Kunde oder Auftragnehmer und „**Parteien**“ bezeichnet beide zusammen.

„**Projektzeitplan**“ bezeichnet den Zeitplan für das Projekt gemäß dem Anhang „Projektzeitplan“, der von den Parteien von Zeit zu Zeit einvernehmlich oder einseitig gemäß dem Vertrag geändert werden kann.

„**Schlussabnahme**“ bezeichnet die spezifische Abnahme im Anschluss an die Vorläufige Abnahme und das Ramp-up des Systems, soweit diese im Angebot oder den Technischen Spezifikationen vorgesehen ist (sonst Abnahme).

„**Schlussabnahmeprotokoll / FAC**“ bezeichnet das ggf. von beiden Seiten im Rahmen der Schlussabnahme zu unterzeichnende Abnahmeprotokoll.

„**Software**“ bezeichnet jedes beliebige in den Vertragsleistungen enthaltene Softwareprodukt.

„**Standort**“ bezeichnet den Ort, an dem die Vertragsleistungen durchzuführen sind.

„**System**“ bezeichnet das im Angebot oder in den Technischen Spezifikationen beschriebene System, das vom Auftragnehmer gemäß dem Vertrag geliefert und installiert wird.

„**Technische Spezifikationen**“ bezeichnet das vorläufige Layout und die vorläufigen technischen und operativen Einzelheiten und Spezifikationen für das System gemäß dem Anhang Technische Spezifikationen, die gemäß dem Vertrag überprüft und genehmigt werden müssen.

„**VAV**“ bezeichnet die Verteilung von Aufgaben gemäß dem entsprechenden Abschnitt der Technischen Spezifikationen.

„**Verfügbarkeit**“ bezeichnet die ggf. in den Technischen Spezifikationen vereinbarte Mindestverfügbarkeit des Systems.

„**Verpflichtung/en des Kunden**“ bezeichnet die Erfüllung der Pflichten, Aufgaben und Voraussetzungen durch den Kunden im Einklang mit diesen Bedingungen, dem Vertrag und dem Projektzeitplan.

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag oder künftigen Vertrag im Hinblick auf den Leistungsgegenstand, den Kunde und Auftragnehmer schließen und der diesen Bedingungen unterliegt.

„**Vertragsleistungen**“ bezeichnet die Materialien, Produkte, Software und Dienstleistungen, die an den Standort geliefert und vom Auftragnehmer erbracht werden und welche ausführlich in den Technischen Spezifikationen beschrieben sind.

„**Vertragspreis**“ bezeichnet die angebotene oder vereinbarte Summe, die an den Auftragnehmer für die Vertragsleistungen zu bezahlen ist, sowie alle anderen Beträge, die als Vergütung

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet die Informationen einer Partei, die als vertraulich oder mit einem ähnlichen Schutzhinweis gekennzeichnet sind oder von denen aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder der Umstände, unter denen sie offengelegt wurden, vernünftigerweise anzunehmen ist, dass es sich dabei um geheim zu haltende Informationen des Informationsgebers handelt. Die Angebote, die Dokumentation, die Preisgestaltung und alle anderen finanziellen Informationen, die Ergebnisse von Leistungs- oder Benchmarktests über die Vertragsleistungen, den Vertrag, die Informationen über das Personal der Parteien sowie alle Produktpläne einer Partei, die vor ihrer allgemeinen Veröffentlichung bereitgestellt werden, gelten als Vertrauliche Informationen. Die Vertraulichen Informationen umfassen auch Verschlüsselungen, Kopien, Zusammenfassungen und andere abgeleitete Werke der Vertraulichen Informationen.

„**Vorläufige Abnahme**“ bezeichnet die spezifische Abnahme im Anschluss an die Fertigstellung, soweit diese im Angebot oder den Technischen Spezifikationen vorgesehen ist (sonst Abnahme).

„**Vorläufiges Abnahmeprotokoll/PAC**“ bezeichnet das von beiden Parteien bei der Vorläufigen Abnahme unterzeichnete Protokoll.

„**Werktage**“ bezeichnet alle normalen Geschäftstage am eingetragenen Gesellschaftssitz des Auftragnehmers, wobei insbesondere Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgenommen sind.

„**Zahlungsziele**“ bezeichnet die Zahlungsfristen gemäß Anhang oder Vertrag.